Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 9902.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 4. Mai 1896.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Eisenbahndirektions-Präsidenten von Mühlenfels und Allerhöchstihren Regierungsrath Becker,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation den nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück für eigene Rechnung auszuführen,

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1897.

sobald die für den Beginn des Baues von ihr zu stellende Bedingung der Zahlung eines angemessenen Beitrags zu den Grunderwerbskosten seitens der betheiligten Preußischen Gemeinden oder des sie vertretenden Kreises erfüllt sein wird.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Artikel 2.

Die Bahn soll mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht und zwar einerseits in Lohne an die dort mündende Linie Ahlhorn–Vechta–Lohne, andererseits in Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie von Osnabrück nach Quakenbrück an diese angeschlossen werden.

Sie soll eine Spurweite von 1,435 Meter erhalten und so hergestellt werden, daß die Fahrzeuge von und nach den anschließenden Bahnen unmittelbar übergehen können.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Gleise erforderliche Breite zu geben und zur Ausführung des zweiten Gleises nach eigenem Ermessen zu schreiten.

Im Uebrigen kann der Bau und Betrieb der Bahn nach Maßgabe der Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen eingerichtet werden.

Die Feststellung der sämmtlichen Bauentwürfe sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen steht der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung allein zu, jedoch innerhalb des Preußischen Staatsgebiets vorbehaltlich der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung zur Führung der Linie, insbesondere auch zur Feststellung ihres Anschlußpunktes an der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück, sowie zur Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und zur etwaigen Aenderung und Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen.

In landespolizeilicher Beziehung bleibt die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegen, Brücken, Uebergängen, Triften, Einfriedigungen und Wasserzügen (Vorfluth- und Entwässerungsanlagen), sowie die Anlage von Sicherheitsstreifen betreffen, der Königlich Preußischen Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, innerhalb des Preußischen Staatsgebiets von der Königlich Preußischen Regierung für erforderlich erachtet werden, so wird zwar seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; es müssen aber in derartigen Fällen von der Königlich Preußischen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die

neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die eventuell erforderliche Bewachung der neuen Uebergänge.

Im Uebrigen soll die gesammte Bahn sowohl in ihrer baulichen Ausführung als in ihren Betriebseinrichtungen als eine einheitliche Anlage gelten, und die Behandlung derselben innerhalb beider Staatsgebiete gleichmäßig sein.

Artikel 3.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung wird auf Preußischem Staatsgebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 4.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues der Bahn auf Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu vertreten.

Artikel 5.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung allein zu. Etwaige besondere Wünsche der Königlich Preußischen Regierung wird hierbei die Großherzoglich Oldenburgische Regierung thunlichst berücksichtigen. Auch gilt als vereinbart, daß zwischen Lohne und Bramsche in jeder von beiden Richtungen täglich mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung gefahren werden, und daß in den Tarifen für die Strecke im Preußischen Staatsgebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke im Oldenburgischen Staatsgebiete.

Artikel 6.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn soll der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zustehen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten die Handhabung der ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechte, die Wahrnehmung ihrer aus diesem Vertrage sich ergebenden Interessen und Gerechtsame und die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Die Eisenbahnverwaltung wird sich an die mit der Vertretung beauftragte Behörde oder den Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörigen Angelegenheiten wenden, auch denselben jede für ihre Zwecke nöthige Einsicht gestatten oder Auskunft ertheilen.

Artikel 7.

Die Landeshoheit bleibt für die im Preußischen Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets vorkommenden, in Bezug auf die

Bahnanlage und den Transport auf derselben verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und, soweit nicht allgemeine Reichsgesetze Platz greifen, nach den Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an der Bahnstrecke im Preußischen Staatsgebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Königlich Preußischen Regierung sein.

Artikel 8.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Preußischen Staatsgebiets gelegenen Bahnstrecke erfolgt durch das Großherzoglich Oldenburgische Bahnpersonal.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Preußischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preußischem Staatsgebiete betrauten Oldenburgischen Dienstpersonals erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden.

Artikel 9.

Unterthanen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn im Königlich Preußischen Gebiete angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die auf der im Preußischen Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecke angestellten Beamten sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen ähnlichen Unterbeamten der Bahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des Preußischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Preußischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten derjenigen Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, welche in rechtsverbindlicher Weise darauf verzichten.

Artikel 11.

Macht die Königlich Preußische Regierung von ihrem gesetzlichen Ankaufsrechte Gebrauch, so kann sie den Betrieb auf der angekauften Strecke an einen Privatunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung übertragen, falls und so lange die in Oldenburg ge-

legene Bahnstrecke sich im Eigenthum und Betriebe des Großherzoglich Oldenburgischen Staates befindet. Umgekehrt wird, falls und so lange nach etwaigem Ankaufe des Preußischen Bahntheils die Königlich Preußische Regierung den Betrieb auf letzterem selbst führt, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung auch ihrerseits den Betrieb der in Oldenburg gelegenen Bahnstrecke an einen Privatunternehmer ohne ausdrückliche Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung nicht übertragen.

Artikel 12.

Für den Fall der Abtretung des Oldenburgischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen. Im Uebrigen wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung die auf deren Gebiete gelegene Bahnstrecke nicht veräußern, auch ohne vorgängige Verständigung mit ihr den Betrieb einem Privatunternehmer nicht übertragen.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechselung an gerechnet, mit dem Bau der Bahn begonnen, und innerhalb einer weiteren Frist von zwei Jahren die Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden sollte.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 4. Mai 1896.

(L. S.) Pannenberg. von Mühlenfels. Becker.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 17. Mai 1897 stattgefunden.

(Nr. 9903.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Siegburg, Geldern, Adenau, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Münstermaifeld, Opladen, Grevenbroich, Hermeskeil, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Waxweiler und Wittlich. Vom 20. Mai 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige, die politischen Gemeinden Kierdorf, Roggendorf, Schildgen und Ziefelsmaar umfassende Katastergemeinde Kierdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Obermenden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Eyll,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Oberelz, Lierstall und Blindert,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Laubach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Valwig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörige, die politische Gemeinde Steeg mit Ausschluß des Weilers Nauheim umfassende Katastergemeinde Steeg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Bell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Polch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Katastergemeinde Immigrath, welche mit den Katastergemeinden Wiescheid, Richrath und Berghausen die politische Gemeinde Richrath bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Frixheim-Anstel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Reinsfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Kerpen und Loogh,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Sinspelt und Altscheid, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Katastergemeinde Outscheid, welche mit einer in der Katastergemeinde Brimingen belegenen Enklave die politische Gemeinde Outscheid bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Großlangenfeld und Duppach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Wolzburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Oberpierscheid, Pintesfeld und Bellscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Heckenmünster

am 15. Juni 1897 beginnen soll.

Berlin, den 20. Mai 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9904.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Vöhl. Vom 21. Mai 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Battenberg gehörigen Gemeindebezirke Frohnhausen und Laisa,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Dorf-Itter

am 15. Juni 1897 beginnen soll.

Berlin, den 21. Mai 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 1. März 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Betteldorf III im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, besondere Nummer S. 133, ausgegeben am 30. März 1897;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Heiligenbeil für die von ihm gebaute Chaussee von der Grenze der Staatsforst Damerau bis zur Provinzialchaussee von Heiligenbeil nach Braunsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 18 S. 173, ausgegeben am 6. Mai 1897;

3) das am 24. März 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft zur Regulirung des Groß-Marauner Fließes im Kreise Allenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 18 S. 173, ausgegeben am 6. Mai 1897;

4) der am 24. März 1897 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute vom 24. Juli 1885 für die Meliorationsgenossenschaft zur Senkung des Wangst- und Lautern-Sees im Kreise Roessel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 149, ausgegeben am 29. April 1897;

5) Das Allerhöchste Privilegium vom 29. April 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Brieg im Betrage von 3 655 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 20 S. 215, ausgegeben am 15. Mai 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.